

**LiSL**



Liberele Schwule und Lesben  
Mitteldeutschland

# SATZUNG

Halle, 26.11.2016

# LiSL

# Liberales Schwule und Lesben Mitteldeutschland (LiSL Mitteldeutschland)

## §1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1)

### NAME

Die Vereinigung trägt den Namen Liberales Schwule und Lesben Mitteldeutschland (LiSL Mitteldeutschland).

Sie ist die Organisation des Liberalen Schwulen und Lesben Deutschland e.V. für das Gebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2)

### SITZ

Der Sitz der Vereinigung ist Halle (Saale).

(3)

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 GRUNDSÄTZE

(1)

### STELLUNG

Die Liberalen Schwulen und Lesben Mitteldeutschland sind eine unselbstständige Vereinigung. Die Aufgabe, die Lebensverhältnisse lesbischer, schwuler, trans-, inter- und bisexueller Menschen zu fördern, soll durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unentgeltliche Veranstaltungen zur Vernetzung und Aufklärung, entsprechende Informationsangebote und Kampagnen, die Beteiligung an Aktionen der lesbisch-schwulen Gemeinschaft und anderer Teile der Gesellschaft, internationale Zusammenarbeit sowie durch die Beteiligung an der politischen Willensbildung im politisch-parlamentarischen Raum realisiert werden. Ziel von LiSL ist es, auf diesem Weg Vorurteile gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transidente und Intersexuelle in der Gesellschaft abzubauen, deren vollständige, rechtliche Gleichstellung in Deutschland zu erreichen und zu einer Stärkung ihrer Bürger- und Menschenrechte im Ausland beizutragen.

(2)

### **UNTERORDNUNG**

Die Vereinigung ist dem Liberale Schwule und Lesben Deutschland e.V. untergeordnet.

(3)

### **KOOPERATION**

Der Verein kooperiert mit der FDP und ihren Vorfeldorganisationen.

## **§3 MITGLIEDSCHAFT**

### **VORAUSSETZUNGEN**

Mitglied der LiSL kann jede/r liberal Gesinnte/r werden, der oder die mindestens 16 Jahre alt ist, und keiner der FDP konkurrierenden Organisation oder deren Vorfeldorganisation oder Scientology angehört. Die Mitgliedschaft wird bei LiSL Deutschland e.V. begründet.

## **§4 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

(1)

### **WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen, wenn kein/e Wahlberechtigte/r oder Kandidat/in widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Abstimmungen erfolgen offen. Für Versammlungen kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.

(2)

### **MEHRHEITEN**

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§5 ORGANE**

(1)

### **ORGANE**

Die Organe der Vereinigung sind dem Rang nach

**1. die Mitgliederversammlung**

**2. der Vorstand.**

(2)

## **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Organe sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1)

### **STELLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Vereinigung.

(2)

### **AUFGABEN**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**
- 2. Wahl der Kassenprüfer/innen**
- 3. Genehmigung des Finanzberichtes des Vorstandes**
- 4. Änderung der Satzung**
- 5. Umgliederung oder Auflösung der Vereinigung**

(3)

### **EINBERUFUNG**

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuladen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von sechs Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand mittels Einladung in Textform an alle Mitglieder einberufen.

(4)

### **ANTRÄGE**

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Satzungsänderungsanträge müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

(5)

### **REDERECHT**

Auf der Mitgliederversammlung sind redeberechtigt: alle Mitglieder der Liberalen Schwulen und Lesben Mitteldeutschland und die Mitglieder des Bundesvorstandes. Gästen kann das Rederecht mit Mehrheitsbeschluss erteilt werden.

(6)

### **TAGUNGSPRÄSIDIUM**

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wird ein Tagespräsidium sowie eine Zählkommission gewählt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Innerhalb eines Monats ist es vom Vorstand zu genehmigen.

## **§7 Vorstand**

(1)

### **ZUSAMMENSETZUNG**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der Landesvorsitzenden**
- 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden**
- 3. dem/der Landesschatzmeister/in**

welche den **geschäftsführenden Vorstand** bilden, sowie

- 4. bis zu drei Beisitzer/innen.**

Angestrebt wird, jeweils ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus den drei beteiligten Bundesländern zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer/innen wird vor Eintritt in die Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

## **WAHL**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahren gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; falls kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit erhielt oder bei Stimmengleichheit findet der zweite Wahlgang als Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach ein Losentscheid. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(3)

## **AUFGABEN**

Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben der Vereinigung. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4)

## **VERTRETUNG DES VERBANDES**

Zur außergerichtlichen Vertretung der Vereinigung ist der/die Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt.

Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Politische Meinungsäußerung obliegt vorrangig dem/der Landesvorsitzenden. Die gerichtliche Vertretung der Landesvereinigung erfolgt durch den Bundesverband.

## **§8 FINANZEN**

Der Landesschatzmeister führt das Konto der Vereinigung.

## §9 FINANZPRÜFER/INNEN UND FINANZPRÜFUNG

(1)

### **FINANZPRÜFER/INNEN**

Es werden zwei Finanzprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt in der Landesvereinigung ausüben.

(2)

### **AUFGABEN**

Die Finanzprüfer/innen haben die Finanzen der Vereinigung jährlich gemeinsam mit dem Landesschatzmeister zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, der auf der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## §10 SATZUNGSREGELUNGEN

(1)

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2)

Die Landessatzung untersteht der Bundessatzung.

## §11 AUFLÖSUNG UND TEILUNG

(1)

### **BESCHLUSS**

Die Auflösung der Vereinigung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(2)

### **TEILUNG**

Die Mitglieder aus jedem der beteiligten Bundesländer können in einer gesonderten Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im betreffenden Bundesland haben, beschließen, den Landesverband Mitteldeutschland zu verlassen und eine eigene Landesvereinigung zu gründen.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder aus einem Bundesland hat der Landesvorstand eine entsprechende Versammlung der betreffenden Mitglieder spätestens vier Wochen nach Antragseingang mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. Kommt der Landesvorstand dem nicht innerhalb von vier Wochen nach, lädt der Bundesvorstand die Versammlung ein. Auf dieser Versammlung haben alle Mitglieder des Landesverbandes und die Mitglieder des Bundesvorstandes das Rederecht.

## § 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung unverzüglich in Kraft.

**Halle, der 26. November 2016**